

Nr. 812.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. s e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor G a l i t s e n s t e i n -Berlin,

Professor L a n g h a m m e r -Berlin,

Direktor H i n d e r e r -Berlin,

Frau R e i t z - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Naohht der Liebe“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragsteller: Dr. F r i e d m a n n ,
2. als Sachverständiger: Kuratus W i e n k e n .

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde  
vorgeführt.

Nach Verlesung der ungefochtenen Entscheidung und der  
Beschwerde erstattet der Sachverständige sein Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
9. März 1927, - Nr. 15162 - wird dahin abgeändert:  
Folgende Teile sind verboten:

In Akt VI nach Titel 1 : der Teil der Fans-  
soene, in dem die Tänzerinnen sich am Boden nieder  
legen und Männer sich ihnen zuneigen.

Länge : 3,50 m.

nach

nach Titel 2 : Nahaufnahme einer Tänzerin

Länge : 2,90 m.

In Akt VII Titel 3-5 : „ Ehrwürdiger Vater, ich brauche  
den Rat und Beistand in der Kirche so sehr“,  
„ Innigste Liebe befiel mein Herz “ und  
„ Sünde ! arge Sünde, mein Kind ! Oder  
sprichst Du von unserem Herrn, dem Herzog? “

nach Titel 18 : Ein Mann schleift einen anderen

Mann an den Haaren durch ein Verliess.

Länge : 2,65 m.

II. In übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Zulassung der Bildfolge, in der der Herzog, als Beichtvater verkleidet, seiner Frau im Beichtstuhl das Geständnis ihrer Liebe zu Montero, dem Zigeuner, zu entlocken versucht ( Akt VII nach Titel 2). Das Rechtsmittel wird damit begründet, dass diese Szene in gewissen Gegenden mit streng kirchlich gerichteter, ungemischt katholischer Bevölkerung schon durch bloß bildliche Vorführung eine mit ehrfürchtiger Scheu angesehenen kirchlichen Institution das religiöse Empfinden zu verletzen geeignet sei.

II. Der Beschwerde konnte nur zu einem Teil gefolgt werden. Der von der Film-Oberprüfstelle vernommene Sachverständige hat bekundet, dass in der filmmässigen Darstellung der kirchlichen Institution der Beichte als solcher keine Verletzung des religiösen Empfindens zu erblicken sei. Diese Auffassung

Auffassung hält sich mit der ständigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle in Einklang, wonach eine wahrheitsgemässe und ehrwürdige bildliche Wiedergabe selbst geheiligter Institutionen der katholischen Kirche blos um der Tatsache ihrer Verfilzung willen nicht den Verbotstatbestand der Verletzung des religiösen Empfindens gemäss § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 enthält, die Prüfung ihrer Zulässigkeit vielmehr von der Würdigung des Einzelfalles abhängig ist.

Damit war die Beschwerde dem Grunde nach erledigt.

III. Mit Bezug auf den vorliegenden Fall, in dem es sich um einen von tiefem religiösen Ethos durchzogenen Bildstreifen handelt, hat der Sachverständige bekundet, dass katholische Bevölkerungskreise, denen die Beichte eine besonders heilige Institution bedeute und bei denen mitunter vorkommender Missbrauch dieser heiligen Handlung durch nicht geweihte Laien lebhaftere Empörung auslöse, an dem sonst in einwandfreiem Rahmen dargestellten Vorgang nur insoweit Anstoss nehmen würden, als durch die Bekanntgabe des Beichtgesprächs in den Titeln 3 bis 5 des VII Aktes eine Verletzung des Beichtgeheimnisses zur Darstellung gelange. Dem Vorschlag des Sachverständigen entsprechend sind demgemäss die bezeichneten Epschentitel verboten worden.

IV. Gegenüber dem von der Oberprüfstelle ebenfalls zum Gegenstand des Gutachtens gemachten Bedenken hinsichtlich der Darstellung des „Wunders“ in Akt VIII nach Titel 5, das sich in der Verlebendigung eines Muttergottesbildes durch die Herzogin zur Errettung des Geliebten vom Feuertode manifestiert, hat der Sachverständige auf die Ermöglichung dieses

dieses Wunders durch den allbekannten Aberglauben der Zigeuner, die besondere Decenz der Darstellung und endlich auf den tiefreligiösen Inhalt und Ausklang des Bildstreifens als Gegenwert hingewiesen.

Die Oberprüfstelle ist dieser Auffassung gefolgt und hat ihre Bedenken gegenüber der von der Beschwerde nicht demängelten Darstellung demgemäss ausser Ansatz gelassen.

V. Dagegen hat die Oberprüfstelle in Ausübung des ihr zustehenden allgemeinen Nachprüfungsrechtes (§§ 18 und 4 des Lichtspielgesetzes und Entscheidungen vom 4. Juni, 21. September 1924 und 14. November 1925-Nr. 239, 410, 416, 777) die von der Prüfstelle mit Rücksicht auf § 1 Abs. 2 Satz 2 zu Unrecht zugelassenen im Urteilstenor näher beschriebenen Bildfolgen in Akt VI nach Titel 1 und 2 wegen ihrer entsetzlichen und in Akt VII nach Titel 18 wegen ihrer verrohenden Wirkung unabhängig von den Anträgen der Beschwerdeführer zusätzlich verboten.

VI. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen unter Uebernahme der Kosten auf die Reichskasse zu erlassen war.

glaubigt:

*Fischer*

Verwaltungsübersekretär.



*Begeer*